

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 22. September 2004 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 9. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 33, Nr. 39, Seiten 153 - 169, vom 16. September 2002), zuletzt geändert am 2. Oktober 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 24, Seiten 129 - 134, vom 26. April 2004), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. August 2005 erteilt.

Gemäß Erlasse des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 26. Juli und 5. August 2005 ist die Einrichtung des Studienganges Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte auf 5 Jahre, d.h. bis zum 30. September 2010, befristet.

Artikel 1

1. Anlage A wird wie folgt neu gefasst:

„Fächerkatalog gemäß § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung

1. European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft
2. Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte
3. Social Sciences“

2. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte **neu** aufgenommen:

Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte

§ 1 Studienumfang

Im Fach Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt 23 SWS.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte sind folgende Module zu belegen:

Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Interpretatorische Zugänge zu literarischen Texten	V/Ü	P	6	2
"Reading Course" zur Literaturwissenschaft	Ü	P	6	1
Repetitorium zur skandinavischen Literaturgeschichte	Ü	P	6	2
Lehrveranstaltung zur Gattungstheorie und/oder Gattungsgeschichte	V/Ü	P	6	2

Literaturgeschichte

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Lektürekurs in einer skandinavischen Sprache	S	P	6	2
Lektürekurs in einer weiteren skandinavischen Sprache	S	P	6	2
Masterseminar/Projektseminar zur skandinavischen Literatur	S	P	10	2
Masterseminar/Projektseminar zur skandinavischen Literatur	S	P	10	2
Hauptseminar zu einem Thema der europäischen Literaturgeschichte	S	P	8	2

Kulturwissenschaft

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Grundlagen der Kulturwissenschaft	V	P	2	2
Hauptseminar zu Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft	S	P	8	2
Masterseminar/Projektseminar zur skandinavischen Kultur	S	P	10	2

Forschungspraxis

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Studienaufenthalt/Forschungsaufenthalt/Praktische Tätigkeit im skandinavischen Ausland (siehe Erläuterung)		P	8	
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop (siehe Erläuterung)		P	4	

Studienaufenthalt/Forschungsaufenthalt/Praktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt zwei Monate studienrelevanter Aufenthalt im skandinavischen Ausland zu absolvieren, z. B. Studium, Praktikum/praktische Tätigkeit, Forschungsaufenthalt, Sprachkurs auf fortgeschrittenem Niveau. In begründeten Fällen kann der Auslandsaufenthalt mit Zustimmung von zwei Fachvertretern/Fachvertreterinnen durch ein Praktikum bzw. eine praktische Tätigkeit bei einer deutschen Institution, die sich mit dem Kulturaustausch mit den skandinavischen Ländern beschäftigt, ersetzt werden.

Die Anerkennung eines Praktikums bzw. einer praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er in der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat und einen schriftlichen Bericht vorlegt, der sich mit den Dimensionen des Berufsfeldes, in dem das Praktikum bzw. die praktische Tätigkeit absolviert wurde, auseinandersetzt.

Die Anerkennung eines Studien- oder Forschungsaufenthalts setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Für die Anerkennung eines im skandinavischen Ausland absolvierten Sprachkurses ist ein Zertifikat über die erfolgreiche Kursteilnahme vorzulegen.

Konferenz-/Workshopteilnahme

Die Anerkennung einer Konferenz-/Workshopteilnahme setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht vorlegt, aus dem die Resultate der eigenen Auseinandersetzung mit den bei der Konferenz/dem Workshop behandelten Fragen ersichtlich werden.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart zu erbringen:

a) Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft

Schriftliche Modulprüfung in der Lehrveranstaltung Interpretatorische Zugänge zu literarischen Texten

b) Literaturgeschichte

Schriftliche Modulteilprüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen:

- Lektürekurs in einer skandinavischen Sprache
- Lektürekurs in einer weiteren skandinavischen Sprache
- Masterseminar/Projektseminar zur skandinavischen Literatur
- Masterseminar/Projektseminar zur skandinavischen Literatur

Bei der Bildung der Note für das Modul Literaturgeschichte werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Lektürekurse	je 1-fach
Masterseminare/Projektseminare	je 2-fach

c) Kulturwissenschaft

Schriftliche Modulteilprüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen:

- Hauptseminar zu Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft
- Masterseminar/Projektseminar zur skandinavischen Kultur

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft	1-fach
Literaturgeschichte	3-fach
Kulturwissenschaft	2-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des Moduls Literaturgeschichte oder des Moduls Kulturwissenschaft angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 20 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren engeres wissenschaftliches Umfeld.

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Punkte vergeben.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft.

Freiburg, den 19. August 2005



Prof. Dr. Karl-Reinhard Volz
Prorektor